

Herzlich willkommen zum Fast-ist-Neumond-Newsletter des LS Hefendehl!

I. News aus der Lehre

< Rechtsrechnungsreport StGB >

[Fortsetzung des von JS begründeten Teils des NL. Besonders klausurrelevante Themen - die sich aus dem bloßen Leitsatz nicht ohne weiteres zu erschließen scheinen - werden näher erläutert]

Allgemeiner Teil StGB

§ 24 Rücktritt vom Versuch bei Schuldunfähigkeit (BGH v. 15.10.2003, NSTZ 2004, Heft 6, S. 324 ff.)

Aus dem Leitsatz:

Auch ein Täter, der nach Tatbeginn schuldunfähig wird und zunächst mit natürlichem Vorsatz weiterhandelt, kann grundsätzlich mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch zurücktreten.

Besonderer Teil StGB

§ 212 Anforderungen an bedingten Tötungsvorsatz (BGH v. 16.12.2003, NSTZ 2004, Heft 6, S. 330 ff.)

Bei einer objektiv äußerst gefährlichen Handlung (hier: längeres Strangulieren des Tatopfers) liegt die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes nahe. Bei einer solchen Fallkonstellation bestehen an die Darlegung der inneren Tatseite ... keine besonderen Anforderungen.

§ 249 Finalität der Gewalt für die Wegnahme, Motivwechsel auf Täterseite (BGH v. 15.10.2003, NJW 2004, 528 = NSTZ 2004, 152)

Leitsatz:

Gewalt zur Wegnahme unter Verwendung eines Mittels iSv § 250 I Nr. 1 b wendet an, wer das Tatopfer zunächst mit anderer Zielrichtung gefesselt hat und im engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der so bewirkten Wehrlosigkeit des Opfers dessen Sachen entwendet.

Problemaufriss (hierzu Geppert, JK 7/04, StGB § 249/9 und Baier JA 2004, Heft 6, S. 431 ff.):

Im Brennpunkt steht hier der funktionale Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung/Erleichterung der Wegnahme und die Frage, wann dabei von fortdauernder Gewaltanwendung (§ 249) und wann von Ausnutzung fortdauernder Gewaltwirkung (§ 242) auszugehen ist.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Beschuldigte den Geschädigten zunächst nur deshalb angegriffen, um aus dem Haus des Geschädigten fliehen zu können, in welchem er (nur) übernachten wollte. Erst nachdem der Beschuldigte das Opfer niedergeschlagen und gefesselt hatte (auf das Fesseln kommt es hier an!), fasste er den Wegnahmeentschluss bzgl. der Wertsachen des Opfers. Damit stellt sich die Frage, ob die vorsätzliche und bewusst zur Durchführung/Erleichterung der Wegnahme eingesetzte pflichtwidrige Aufrechterhaltung der körperlichen Zwangslage als für den Raub fortdauernde Gewaltanwendung anzusehen ist.

Ein Teil der Literatur verneint dies. Vielmehr sei darin nur ein bloßes Ausnutzen der für das Opfer schon bestehenden Zwangslage zu erblicken. Die

Gewaltanwendung durch Unterlassen ist der aktiven Gewaltanwendung nicht gleichsetzbar. Für sie stellt die vorliegende Konstellation also keinen Raub dar.

Der BGH hingegen bejaht in vorliegender Konstellation das Vorliegen einer fortdauernden Gewaltanwendung. Anders als beim bloßen Niederschlagen setzt sich die Gewaltanwendung durch die Freiheitsberaubung fort (das Opfer ist hier gefesselt!) und ist erst beendet, wenn das Opfer wieder freigelassen wird. Damit liegt nach Sicht des BGH vorliegend ein Raub vor.

§ 261 Geldwäsche durch Strafverteidiger
(BVerfG v. 30.3.2004,
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20040330_2bvr152001,wistra_06/2004_S.217_ff.)

Aus dem Leitsatz:

Ein Strafverteidiger kann nur dann wegen Geldwäsche gem. § 261 II Nr. 1 strafbar sein, wenn er im Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte. § 261 V, der Leichtfertigkeit genügen lässt, kann für die Annahme von Honoraren bei Strafverteidigern keine Anwendung finden.

Problemaufriss (vgl. LPK/Kindhäuser § 261 Rn. 14 f.):

Ob sich auch der Strafverteidiger gem. § 261 strafbar machen kann, wenn er weiß oder ahnt, dass das Geld aus einer der in § 261 I 2 genannten Vortaten herrührt, war umstritten.

Die bisher h.M. und der BGH bejahte dies. Denn weder bestehe ein Grundrecht des einzelnen Beschuldigten auf eine Wahlverteidiger noch gebe es eine Institutsgarantie der Wahlverteidigung. Ebenso werde auch nicht in die Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers eingegriffen. Auch würde sonst die Gefahr bestehen, Strafverteidiger als „legale Geldwäschestationen“ zu missbrauchen, was zur Förderung der Organisierten Kriminalität beitrage.

Dem stellte sich das BVerfG entgegen mit folgenden wesentlichen Argumenten:

Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts (Art. 12 Abs. 1 GG). Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege.

Die Strafverteidigung wird zudem durch das Rechtsstaatsprinzip gefordert. Der Beschuldigte hat einen verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch, sich von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu lassen. Nur wenn der Beschuldigte auf die Verschwiegenheit seines Verteidigers zählen kann, kann ein Vertrauensverhältnis entstehen, ohne welches die Strafverteidigung nicht wirkungsvoll sein kann. Diese Grundsätze sind bei uneingeschränkter Anwendung von § 261 II Nr. 1 wegen der Handlungsnotwendigkeit der Entgeltlichkeit von Mandatsverhältnisses und der Weite des Straftatbestandes gefährdet. Für den Mandanten wird es fraglich, ob er noch auf die Verschwiegenheit seines Verteidigers zählen kann. Im Interesse des Selbstschutzes wird der Mandant von einer offenen und freien Kommunikation mit seinem Verteidiger absehen. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen gegen den Strafverteidiger können das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant noch tiefgreifend stören. Die Gefahr möglicher eigener Strafbarkeit kann für den Verteidiger zu einem Interessenkonflikt führen, der ihn daran hindern kann, die ihm von Verfassungen wegen anvertraute Aufgabe der

Interessenwahrnehmung für den Beschuldigten zu erfüllen. Die Niederlegung des Wahlmandats und die Beiordnung eines Pflichtverteidigers hilft nicht weiter, denn das Pflichtmandat ist ein Sonderopfer des Strafverteidigers im öffentlichen Interesse. Effektive Strafverteidigung ist unter diesen Bedingungen nicht mehr gewährleistet. Bei weiter Auslegung des Straftatbestandes des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB wäre der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers unverhältnismäßig.

§ 316 a !ACHTUNG RECHTSPRECHUNGSWECHSEL!

(BGH v. 20.11.2003, NJW 2004, 786; hierzu auch Urteilsdatenbank auf LSH-Homepage)

Leitsatz:

1. Erforderlich ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt, dass das Opfer bei Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs ist.
2. Kein Führen iSd Norm ist gegeben, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor abstellt.
3. Einen tatbestandsmäßigen Angriff auf die Entschlussfreiheit verübt, wer in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. List und Täuschung stellen regelmäßig noch keinen Angriff dar.
4. Die „Vereinzelung“ des Fahrer oder Mitfahrers begründet für sich allein noch kein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (Aufgabe von BGHSt 5, 280).

Problemaufriss (Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben JZ 2004, Heft 12, S. 633 ff. und Petersohn JA 2004, Heft 7, S. 515 ff.):

Stellen das Locken eines Kraftfahrers an einen einsamen Ort und ein dann erfolgreicher Überfall auf den Autofahrer nach Abstellen des Motors eine Straftat gem. § 316 a dar?

Ein Angriff auf die Entschlussfreiheit des Fahrzeugführers setzt voraus, dass das Opfer die Raub-, Diebstahls- bzw. Erpressungsabsicht erkennt und so jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt. Andernfalls ist die für § 316 a notwendige verkehrsspezifische Gefahrenlage nicht gegeben. Bloße List oder Täuschung genügen dementsprechend nicht.

Der Verübung der Gewalt in dem Moment, als das PKW mit abgestelltem Motor parkte, genügt wiederum für § 316 a nicht, weil es da an einer besonderen Gefährdung des Opfers gerade in seiner Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer fehlt. In diesem Moment war das Opfer gerade kein Führer des PKW mehr. Es lag kein verkehrsbedingter Halt vor. Vielmehr wurde nur eine günstige Situation ausgenutzt.

Auch reicht es für § 316 a nicht (mehr) aus, dass die Abwehrmöglichkeiten des Opfers durch dessen „Vereinzelung“ herabgesetzt werden.

Hintergrund der nunmehr restriktiven Auslegung des § 316 a ist eine schutzzweckorientierte Auslegung des Straftatbestandes. Der BGH hat sich damit der Rechtslehre angeschlossen.

Im Vergleich sei hierzu nochmals die alte Rechtssprechung dargestellt (vgl. LPK/Kindhäuser § 316 a Rn. 13 + 15). Zu den spezifischen Gefahrenlagen des Straßenverkehrs, durch welche die Abwehrmöglichkeiten des Opfers verringert werden, können auch Situationen außerhalb des fließenden Verkehrs gehören. So kann es für das Gelingen des Angriffs förderlich sein, wenn das Opfer an einsame Stellen verbracht wird, wo es von fremder Hilfe abgeschnitten oder einer Fluchtgelegenheit beraubt wird.

§ 348 Unzutreffende notarielle Beurkundung - Abschlussvermerk (OLG Zweibrücken v. 16.6.2003, NSTz 2004, Heft 6, S. 334 f.)

Ein Notar ist nicht bereits deshalb der Falschbeurkundung im Amt hinreichend verdächtig, weil er in dem die notarielle Urkunde abschließenden Vermerk - vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterzeichnet - der Wahrheit zuwider deren (vollständige) Verlesung beurkundet.

Betäubungsmittelstrafrecht § 29 BtMG (Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften über den Umgang mit Cannabis)

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/lk20040629_2bvl000802)

Schließlich noch die Info für alle Cannabis-Konsumenten: Die Vorlage des Amtsgerichts (AG) Bernau zu der Frage, ob die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, soweit sie verschiedene Formen des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten verbieten und mit Strafe bedrohen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ist unzulässig. Es bleibt also bei der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1994!

II. Reaktionen auf die Historien-Reihe

Schon seit etlichen Newslettern machen wir die Erfahrung, dass News aus Forschung und Lehre offensichtlich kein ... interessieren, die Historienreihe aber hohe Wellen schlägt. Alternative: News aus Forschung und Lehre werden kommentarlos goutiert, während die 10 Abhandlungen über die Geschichte selbst den ruhigsten Abonnenten in den Wahnsinn treiben. Aber lesen Sie selbst, was unsere Leser bewegt:

"Erna F aus Wittstock", schreibt beispielsweise Franz K aus Görlitz, "ja, die kenne ich ziemlich gut. Ein sorgfältig recherchiertes Beitrag wäre der Frage nachgegangen, warum sie um alles in der Welt ihren Corolla gleichsam verlegt hat. Ich könnte Ihnen das sagen, aber warum soll ich das?"

Peter K aus Chemnitz wiederum fragt grüblerisch: Wo auch immer nun Wittstock liegt, jedenfalls nicht in Sachsen, und Brand auch nicht. Man sollte nicht beckmesserisch eine gewisse Willkür bei der Auswahl der historischen Ereignisse kritisieren - nur am Rande möchte ich erwähnen, dass auch die Geschichte von Romulus und Remus dem Newsletter gut angestanden hätte -, aber: Würde Sachsen bewusst ausgespart? - Anm. der Redaktion: Wir haben uns beim zuständigen Minister Rößler Rückendeckung geholt. Nach seiner Aussage liegt Sachsen ausschließlich in der Zukunft, in Kürze sozusagen.

Harald S aus K fragt: Darf ich das mit der alphabetischen Auflistung der griechischen und trojanischen Heeresführer mal verwenden? Wenn man die Namen langsam vorliest, macht das 12 Minuten.

Friedrich vB aus B merkt an: Finden Sie das witzig, aus einem Vergleich zweier Staaten gleichsam ein Fußballspiel zu machen? Bei einem Staat unterscheidet man gemeinhin Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet. Was das jetzt konkret zu bedeuten hat, weiß ich auch nicht, ich wollte nur anmerken, dass ich das weiß.

III. Weisheiten, für Sie getestet

Es wird Zeit für eine neue Rubrik. Die Verfasser des Newsletters haben das Wagnis auf sich genommen, Lebensweisheiten am eigenen Leib für Sie zu testen. Auf dass Sie besser durch Ihr Leben kommen (und wir auf die Schnauze fallen). Es geht dabei nicht um schlichte Erkenntnisse von Oma wie „Morgenstund hat Gold im Mund“ oder „Hochmut kommt vor dem Fall“, sondern um ambitioniertere Modelle. Wir beginnen mit der Murakami-Regel, so bezeichne ich sie jetzt, aus seinem Buch „Tanz mit dem Schafsmann“:

„Was sollte ich tun? Ich wusste es längst. Einfach nur abwarten. Abwarten, bis etwas geschah. Es war immer das Gleiche. Sobald ich in der Klemme saß, galt es, nichts zu überstürzen. einfach nur still abwarten, bis sich etwas ereignete. Ich musste lediglich die Augen offen halten und hoffen, dass sich in dem trüben Dunst etwas rührte.

Das hatte ich aus meinen Erfahrungen gelernt. Irgendwann würde es sich schon regen. Wenn es sich um etwas Notwendiges handelte, würde es sich schon regen, garantiert. Okay, ich würde geduldig warten.“

Eigene Tests ergeben nun: Wenden Sie diese Regel nie an, wenn eine Frist zu beachten ist. Denn es ist sehr, sehr optimistisch, dass sich dieses Etwas wirklich gemüßigt sieht, sich bei Ihnen zu melden. Oder aber Sie haben Selbstvertrauen genug, das Nichtzeichen dahin gehend zu werten, dass eben nichts Notwendiges anliegt. Und dann? Ja, Herr Murakami, was ist denn dann? In einer von Externen vorgegebenen Entscheidungssituation bleibt dann immer noch die Alternative A oder B. Ist schnurz, wird M sagen. Na denn.

IV. Vergangene und kommende Events

< Vortrag zur Videoüberwachung in L.E. >

Mal wieder ein Vortrag zur Videoüberwachung in Leipzig. Diesmal war PS eingeladen, von einer aktiven Gruppe Informatik-Studierender, die eine Veranstaltungsreihe zu Gesellschaft und Informatik selbst organisiert haben (<http://fsinf.informatik.uni-leipzig.de/pmwiki/pmwiki.php/Main/GesellschaftUndInformatik>).

Ziel der Veranstaltungsreihe war es, eine reine Technikgläubigkeit zu hinterfragen und gesellschaftliche Auswirkungen von Technologien zu untersuchen und vor allem so was wie gesellschaftliche Verantwortung zu entwickeln. Zum Abschluss der Reihe war dann die Videoüberwachung dran, leider zu einer Zeit, in der schon viele in den Prüfungsvorbereitungen saßen.

Den ersten Teil des Vortrags übernahm Micha von dem Projekt "Leipziger Kamera" (<http://www.leipziger-kamera.cjb.net/>). Er informierte über die technischen Möglichkeiten der VÜ und deren Verbreitung in Großbritannien und Deutschland.

PS zeigte in seinem Vortrag zunächst die unterschiedlichen Anwender und Einsatzorte der Videoüberwachung auf und informierte über deren rechtliche Grundlagen. Anschließend informierte PS über die bisherigen Untersuchungen zur präventiven Wirksamkeit der VÜ, der Unzulänglichkeit der polizeilichen Erfolgsdaten und deren begrenzte Validität. Empirische Untersuchungen mit hinreichender Methodik, leider nur aus GB und den USA, zeigten nur einen marginalen Effekt der VÜ auf die Kriminalitätsrate.

Anschließend ging es um die Auswirkungen der VÜ auf das Sicherheitsgefühl.

Zum Schluss des Vortrages zeigte PS anhand einiger empirischer Erkenntnisse auf, dass die Videoüberwachung zur Durchsetzung eines räumlichen Ausschlusses eingesetzt wird und regte an, die Videoüberwachung in diesem Sinne auch zu diskutieren.

In der anschließend sehr spannenden Diskussion ging es - wie so oft - um die Frage der Verwertung von Videoaufzeichnungen, vor allem, wenn sie rechtswidrig erlangt worden sind, der Weite der Kritik an dieser Maßnahme und den Gefahren, die aus einem Präventionsstätt erwachsen.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht; heute: Tanken

Auch wenn wir grundsätzlich jedes Nichttanken gutheißen, wird es ja doch gemacht. Und manchmal eben falsch. Wir helfen Ihnen weiter: (1) Bevorzugen Sie Tankstellen, die in den Abendstunden erleuchtet sind. Das Licht hat zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf das Benzin, ist aber ein Indiz für eine Tankstelle in Betrieb. (2) Je kleiner die Zahlen, die Sie sehen, desto besser. Achtung: Bei den Börsenkursen ist es gemeinhin andersherum. (3) Wir brauchen eine Tanköffnung im Automobil. Die befindet sich rechts oder links. Und gerade das ist das Problem und sollte vorher gelegentlich unauffällig eruiert werden. Den Tankschlauch über das Dach zu führen, geht gemeinhin schief. Ein Autowendemanöver bei mehreren vor und hinter einem wartenden Fahrern wird spannend. (4) Wollen Sie weitere Aufmerksamkeit auf sich lenken, nehmen Sie bei mehreren hintereinander liegenden Zapfsäulen die erste, tanken Sie auf den Punkt und setzen Sie zur Sicherheit 10 x davor ab, suchen Sie dann Ihren Geldbeutel im Kofferraum, wenden Sie auf halber Strecke zur Kasse noch einmal, um den Wagen abzuschließen und jede Tür persönlich zu checken, und kehren Sie schließlich nach 10 Minuten mit einem riesigen Plüschtiger zurück, um zunächst einmal vergeblich Ihren Autoschlüssel zu suchen und den Tiger auf dem Dach zu vergessen. (5) Verzichteten Sie darauf, Punkte zu sammeln. Sie müssten nach meinen Berechnungen ca. 17 Jahre alle zwei Tage bis zum Anschlag tanken, um einen kleinen Fußball zu bekommen, den dann aber kein Schwein mehr interessiert, weil Ihre Kinder mittlerweile selbst welche haben, die Fußball hassen.

VI. Das Beste zum Schluss

... ist wie immer das wichtigste am Newsletter und daher sehr sorgfältig von unserem Rechercheteam ausgewählt. Nachdem der letzte Newsletter die Möglichkeit bot, sich einen langen und sicheren Nachhauseweg zu verschaffen, geht es jetzt um ein ähnliches Thema: Die letzte Reise. "Dead man walking" hieß mal ein Film, "Dead man flying" nennen wir jetzt unser Flash-Spiel. Worum geht es? Auch auf seiner letzten Reise will man am Ziel ankommen. Dies ist aber nicht so einfach und erfordert viel Fingerspitzengefühl. Vor allem, wenn man nicht irgendwo verscharrt werden, sondern in die Hall of Fame gelangen will. Wer es geschafft hat, bitte beim LSH melden. Wir loben wieder einen Preis aus, den wir garantiert auch nicht einlösen. Viel Spaß.

<http://www.vox.de/flash/game.html>

Und jetzt? An den Strand? Kafka wartet schon. Bis zum nächsten Newsletter, der Sie turnusgemäß in den Ferien in vier Wochen aus dem Liegestuhl jagen wird.

Ihr Lehrstuhlteam

--

Roland Hefendehl

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und
Kriminologie Universität Dresden

01062 Dresden

Tel.: (0351) 463 373 55 (Sekretariat: - 373 56)

Fax: (0351) 463 37219

Mail: hefendehl@jura.tu-dresden.de

Netz: <http://strafrecht.jura.tu-dresden.de>